



BUNDESWAHLBEHÖRDE

GZ.: BMI-WA1220/0213-III/6/2016

Wien, am 02. Mai 2016

Kundmachung

**über das Ergebnis der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 sowie
die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 gemäß
§§ 16 Abs. 5 und 19 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG**

Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2016 aufgrund der Ermittlungen der neun Landeswahlbehörden für das ganze Bundesgebiet das nachstehende Ergebnis für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 festgestellt:

Wahlberechtigte:	6.382.507
Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:	4.371.825
Gesamtsumme der abgegebenen ungültigen Stimmen:	92.655
Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen:	4.279.170

Gesamtsumme der auf die Wahlwerberin und auf die Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlwerbersummen):

Dr. Irmgard Griss:	810.641
Ing. Norbert Hofer:	1.499.971
Rudolf Hundstorfer:	482.790
Dr. Andreas Khol:	475.767
Ing. Richard Lugner:	96.783
Dr. Alexander Van der Bellen:	913.218

Aufgrund der letztgenannten Stimmensummen hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass weder die Wahlwerberin noch einer der Wahlwerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen gemäß § 17 BPräsWG erreicht hat. Es wird daher ein zweiter Wahlgang gemäß § 19 Abs. 1 BPräsWG angeordnet. Als Wahltag wird Sonntag, der 22. Mai 2016 bestimmt.

Am zweiten Wahlgang nehmen die nachstehend angeführten Wahlwerber teil:

Ing. Norbert Hofer
Dr. Alexander Van der Bellen

Beim zweiten Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für einen der beiden genannten Wahlwerber abgegeben werden.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

SC Mag.Dr. Mathias Vogl

elektronisch gefertigt

